

65L - AUSLANDSDIENSTREISEN / MIETSACHSCHÄDEN

1. Auslandsdienstreisen

- 1.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auch auf das europäische und außereuropäische Ausland. Es gilt Art. 13 AHVB.
- 1.2 Diese Deckungserweiterung gilt ausschließlich für Dienstreisen des Versicherungsnehmers bzw. seiner Mitarbeiter mit einer Reisedauer von nicht mehr als sechs Wochen. Für die Dauer der Dienstreise gilt die Erweiterte Privathaftpflicht der versicherten Personen gemäß Abschnitt B, Z. 17 EHVB jedoch unter Streichung von Pkt. 5 (mitversicherte Personen) subsidiär mitversichert.
- 1.3 Nicht unter Versicherungsschutz aufgrund dieser Deckungserweiterung stehen:
 - Manuelle Berufsausübung im Ausland (z.B. Montage-, Wartungs-, auch Inspektion und Kundendienst, Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten);
 - Produkteexport ins Ausland.
- 1.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
 - 1.4.1 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).
 - 1.4.2 alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL-Anstellungsschadenersatzansprüche).
 - 1.4.3 Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 1.5 Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

2. Mietsachschäden

- 2.1 Abweichend von Abschn. A, Z. 1, Pkte. 2.3, 2.4 und 2.9 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Beschädigung von für einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Wochen gemieteten
 - Wohngelegenheiten zur Unterbringung von Betriebsangehörigen;
 - Räumen für Tagungen, Konferenzen, Festveranstaltungen u.ä.
- 2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:
 - Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung sowie mut- oder böswilliger Beschädigungen durch Betriebsangehörige oder Gäste;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten;
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- 2.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.
- 2.4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Schadenfall 10% des Schadens und der Kosten gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR 100,--.